

Fehler der Krammerschen Deduktion nimmt auch seinen sprachlichen Darlegungen über den Text des Epilogs die Ueberzeugungskraft. Dazu kommt, dass Krammer ziemlich willkürlich Veränderungen des Textes vornimmt; so ist z. B. seine Einschaltung des Namens 'Clodoveus' in dem A-Text (a) ganz willkürlich. Auch wenn man, wie ich ebenfalls annehme, unter dem 'rex Francorum' Chlodwig versteht, liegt kein genügender Anhaltspunkt zur Einschlebung des Wortes vor, nur weil der Vorgänger Chlothars und Childeberts, dessen Werk sie fortsetzen, 'wohl ihr Vater Chlodovech, der Reichsgründer, gewesen sein' wird (S. 411 oben). Die sachlichen (oft ganz berechtigten, oft auch unberechtigten) Vermutungen Krammers formen sich bei ihm sehr schnell zu Text-Emendationen um, zu Worteinschiebungen, Annahme grosser Interpolationen etc. und er ist dadurch geneigt, den einzig festen Boden der Textkritik, das Festhalten am überlieferten Wortlaut, solange dieser nur irgend zu halten ist, aufzugeben. Auf dem so veränderten Wortlaut baut er dann an anderer Stelle wieder weiter auf. Ich bemerke dies schon hier, weil die Methode sich immer wiederholt. Dabei verkenne ich keineswegs, dass man bei den schwierigen Textverhältnissen auf Vermutungen in mässigem Umfange angewiesen ist. Absolut schlüssige Beweise lassen sich überhaupt in diesen Fragen nicht erbringen.

Weiterhin wird die Zugehörigkeit des Epilogs zum A-Text darauf gestützt, dass die im Epilog angegebene Einteilung der Lex [1—62 (= 67?) Chlodwig, 63 (= 68?) — 78 Zusatz Chlodwigs, 78 bis 83 (!) Childebert, 89 (!) — 63 (= 93?) Childebert nach der Wolfenbüttler Hs. (B3), während nach der A-Hs. 1 — 78 von Chlodwig, 78 — 84 von Childebert, 84 bis Schluss von Chlothar herrührt] auf den A-Text, d. i. also den sog. 99-Titel-Text, nicht aber auf den B-Text der ersten Familie passe. Dieser Punkt ist unzweifelhaft von erheblicher Bedeutung. Denn der Epilog, der in B3 wie in den A-Hss. zwar nicht die gleichen, aber doch in der Hauptsache gleichartige Ziffern aufweist und insbesondere den Schluss der Chlodwigschen Redaktion übereinstimmend in beiden Fassungen mit dem 78. Titel angibt, muss ursprünglich entweder zu der B- oder zu der A-Hs. gehört haben und von der anderen Klasse übernommen sein. Es wäre sonst ganz unerklärlich, wie die im wesentlichen gleichen Titelziffern auf die ganz verschiedenen Hss. angewendet worden wären, von denen B die ganze Lex in 65 (bezw. 67) Titeln, sodann einzeln fort-